

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BCS stadt+region
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck

Per E-Mail: mehranshad@bcsg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-38

Datum:
15.02.2023

**Gemeinde Hemdingen: 6. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 18 „Östlich Barmstedter Straße und westlich Nienkamp im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet“
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Der PDF-Dateiname mit dem Anschreiben bezieht sich auf ein Verfahren in Gettorf. Bitte ändern

6. Flächennutzungsplanänderung

Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.¹ Die Gemeinde Hemdingen sollte neben eigenen Flächensparzielen mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Flächenkataster erstellen. Die gemeinsame Planung könnte mittels Synergieeffekte zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs führen. Ferner sollte die Gemeinde die Folgekosten ihrer

¹ *BUND* SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder, wie in diesem Fall, ein neues Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Kann der Traum von Steuereinnahmen schnell platzen?

»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Bebauungsplan Nr. 18

Planzeichnung

In der Planzeichnung fehlt das Planzeichen zum Knickschutz (K im grauen Kreis) entsprechend der Planzeichenerklärung.

Begründung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Wie aus dem Landesentwicklungsplan SH zitiert wird, sollen in Schleswig-Holstein primär innovative Gewerbegebiete geschaffen werden, die unter anderem die Themen Digitalisierung, Erreichbarkeit, Kinderbetreuung sowie Energie- und Ressourceneffizienz berücksichtigen. Von diesen Entwicklungszielen ist jedoch im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wenig zu finden. So fehlen zum Beispiel Aussagen zum ressourcenarmen Bauen, Festsetzungen regenerativer Energiekonzepte oder grundwasserschonende Konzepte.

3.3 Rahmenbedingungen

Es gibt in Deutschland leider kein Gesetz, das einen Mindestabstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden vorschreibt. Bei einem gesetzlich festgelegtem Schutzstreifen (von Leitungsmittelpunkt gemessen) handelt es sich um einen Schutzstreifen für den Leitungsbetreiber. Das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) sagt dazu: „Diese Feststellungen erfolgten vorrangig aus brandschutz- und betriebstechnischen Gründen und nicht aus Strahlenschutzgründen.“ Auch die gesetzlichen Regelungen enthalten keine konkreten Abstände, sondern sie fordern die Einhaltung von Richtwerten für Lärm und von Grenzwerten für elektromagnetische Felder. Diese Anforderungen sind durch die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) sowie die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) und den DIN-Normen geregelt. Aus den dort vorgegebenen Grenzen ergibt sich z.B. für 380-kV-Leitungen (die Größe der Freileitung ist in der Planzeichnung nicht angegeben) typischerweise ein Mindestabstand in der Größenordnung von 50 Metern zu Wohngebieten. Nun handelt es sich hier zwar nicht um Wohngebäude, aber in den Gebäuden des Gewerbegebietes werden sich Menschen mind. 8 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche aufhalten. Daher halten wir einen Sicherheitsabstandsmaß (Mindestabstand) gegenüber der Hochspannungsfreileitung für erforderlich. In der Planzeichnung ist für den Abstand der Freileitung zur Bebauung ein Schutzstreifen von 26 m angegeben, den wir als zu gering erachten. Einfluss auf die Elektromogbelastung nehmen auch die Höhe der Leitungen, die Mastentypen,

die Anzahl der Strompfade und die Geometrie der Leiterseile. Um die Belastungen auf das Plangebiet so gering wie möglich zu halten, sehen wir eine genauere Untersuchung der tatsächlichen elektromagnetischen Immissionen als unumgänglich an.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Stellplätze, Garagen und Carports

Nicht nur zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen sollten auch Fahrradstellplätze festgesetzt oder vertraglich vereinbart werden. Gerade wenn regionale Betriebe bevorzugt werden sollen, sollten für das Personal und Besucherinnen und Besucher Anreize geschaffen werden, mit dem Fahrrad zu fahren. Die Fahrräder sollten sicher abstellbar sein, der Stellplatz ist möglichst mit einer Überdachung und mit einer Steckdose zum Laden der Akkus zu versehen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Knickschutzstreifen von 5 zur Bebauungsgrenze hin ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu schmal eingeplant. Wenn Gebäude den Knick und den Knickfuß dauerhaft beschatten, ist eine naturgemäße Entwicklung des Knicks und der Krautschicht nicht mehr gegeben. Licht ist für Pflanzen eines der wichtigsten Energiequellen und die beziehen sie überwiegend aus der Sonne. Auch das Wurzelwerk eines Baumes benötigt für die Wasser- und Nährstoffaufnahme, sowie für seine Standfestigkeit ausreichend Platz. Ein Überhälter (Bäume > 20m) kann einen bis zu 15 m großen Wurzelradius benötigen. Daher halten wir einen Schutzstreifen von 10 m Breite ab Knickfuß zur Bebauungsgrenze für unabdingbar.

In der Begründung ist nachzulesen, dass der nördlich gelegene Betrieb Interesse hat, seinen Betrieb auf der neuen Fläche zu erweitern. Zwischen den beiden Flächen liegt der Knick. Wir befürchten, dass der Knick auf Dauer nicht in seiner Funktion erhalten werden kann. Nicht nur, wenn es um eine Betriebserweiterung geht, generell sind Knicks zwischen Gebäuden in der Regel nicht lange haltbar. Sie werden betreten, als Lagerplatz zweckentfremdet oder artfremd bepflanzt. Daher sollte der Knick nördlich vom Plangebiet im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Der Bestandsknick sollte weiter als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist der Schutzstreifen zu schmal, hier sind Aufgrabungen strikt zu vermeiden. Andernfalls wird der Wurzelraum angeschnitten und bei 3 m Abstand zwischen Knickfuß und instabil steiler Beckenböschung kommt der Wunsch zu einem erforderlichen Wartungszugang auf, der Knick kann dadurch in seiner Stabilität und im Aufbau dauerhaft geschädigt werden

Der Knickschutzstreifen ist durch geeignete Maßnahmen gegen Missbrauch und Übertreten zu schützen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sollten Schottergärten ausgeschlossen werden.

Hinweis

Der Schutzstreifen soll extensiv begrünt werden. Zum Schutz der Insekten sollte ein Balkenmäher verwendet werden.

Beleuchtung

Zum Schutz der Insekten und Fledermäuse sollte die Beleuchtung staubdicht ausgeführt sein und zu den Knickflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollten bedarfsgerecht mit einer Reduktion/Abschaltung der Lichtquellen gesteuert werden (Abschaltung ab 22:00 Uhr). Das gilt auch für Werbeanlagen.

4.6 Entwässerungskonzept

Das noch zu erstellende Entwässerungskonzept sollte Maßnahmen enthalten, die eine Grundwasserneubildung (abhängig von den Bodenverhältnissen) vorsehen. Zum Beispiel mit Rigolen oder Mulden zur Aufnahme des Regenwassers. Es sollte Dachbegrünung festgesetzt werden.

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Zur Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser sollte eine Mindeststärke eingehalten werden. Neben der Rückhaltung haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte ein humusierter Aufbau von 15 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Bei Dachneigungen von bis zu 5° beträgt dieser Abflussbeiwert $\psi = 0,40$, um die die gesamte Entwässerungsberechnung minimiert werden kann.

Zur Förderung der Biodiversität und der Entwässerung sollte entlang der Barmstedter Straße ein breiter Grünstreifen festgesetzt werden. Baumpflanzungen können das Kleinklima verbessern und gemeinsam mit den Entwässerungsmulden geplant werden, die durch eine oberflächennahe Ableitung das Regenwasser entlang der Straße zum RRB hin ableiten kann. Freiflächen können als Multifunktionsflächen mehrere Lösungen anbieten. Sie können bei geeignetem Untergrund als Retentionsfläche Regenwasser verzögert an die Vorfluter abgeben. Niederschläge können versickern. Für Baumpflanzungen können Mulden mit den Baumstandorten zusammen geplant werden. Die Mulden können als Bewässerungsanlage Trockenheitsschäden an den Bäumen vermindern.



Beispiel eines kombinierten Baum/Muldenstandortes¹

Für Entwässerungsmulden sollten im Vorwege ausreichend Flächen bereitgestellt werden.

Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken sollte naturnah gestaltet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die ökologische Gestaltung der RRB die Artenvielfalt um ein Vielfaches erhöht werden kann. Es gibt viele gute Beispiele, wie es gelingen kann.

4.7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Knick Fledermäuse vorkommen oder den angrenzenden Weg zur Nahrungssuche aufsuchen, sind ggfs. Maßnahmen zu ihrem Schutz zu formulieren und festzusetzen.

Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden-

Zum Schutz und gegen eine Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan aufgestellt werden.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Photovoltaik und Dachbegrünung schließen sich nicht automatisch aus. Im Gegenteil, in den heißen Sommermonaten erhöht die kühlende Wirkung der Dachbegrünung die Effizienzleistung der Solarmodule.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND*